

Das Forum für ICT im Gesundheitswesen
Le forum pour les TIC dans le système de santé



SGMI SSIM SSMI
Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Informatik
Société Suisse d'Informatique Médicale
Società Svizzera d'Informatica Medica
Swiss Society for Medical Informatics

 @eHealthSummit
 @read42news
www.ehealthsummit.ch

SwissTech Convention
Center, Lausanne
21.-22. September 2017

Datenschutz. What else! Ein Plädoyer für einen unverkrampften Umgang mit dem Datenschutz

Christian Peter, Dr. iur, HEP & Partner GmbH

 @ Speaker twitter handle

In cooperation with



ehealthsuisse
Kommunikations-Bund-Kanton
Digital Health Switzerland
Digital Health Switzerland

IHE | Integrating
the Healthcare
Enterprise
SUISSE

pharmaSuisse 

VGIch
Vertragsgesellschaft Informatik Schweiz

HIMSS CHIME
INTERNATIONAL



RECHTSGRUNDLAGEN I

Art. 13 Abs. 2 BV

Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 321 Abs. 1 StGB

(...) Ärzte (...) sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden (...) bestraft.

RECHTSGRUNDLAGEN II

Art. 27 GesG (BE)

Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.

Die Schweigepflicht entfällt, wenn die Patientin oder der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.

RECHTMÄSSIG IST DIE DATENWEITERGABE, WENN

- gehandelt wird, wie es ein Gesetz gebietet oder erlaubt (Art. 14 StGB)
- ein Geheimnis nur auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten offenbart wird (Art. 321 Abs. 2 StGB)
- wenn ein Geheimnis nur nach Entbindung durch die Aufsichtsbehörde offenbart wird (Art. 321 Abs. 2 StGB)

UMFELD DES GESUNDHEITSWESEN



UMFELD IN EINEM SPITAL



GROSSES PLUS DES GESUNDHEITSWESENS

- Die Behandelnden kennen den Patienten
 - Der Patient steht in einer wohlwollenden Beziehung zu den Behandelnden
 - Man spricht miteinander, man sieht einander
- > Man weiss was der Patient will und erlangt so die Einwilligung oder mutmassliche Einwilligung

RECHTFERTIGUNG DER DATENWEITERGABE I



RECHTFERTIGUNG DER DATENWEITERGABE II



GRENZEN DER DATENWEITERGABE

- Nicht jede Klinik eines Spitals ist in die Patientenbehandlung eingebunden
- Need to know und nicht nice to have
- Ausnahmefälle müssen auch als solche behandelt werden. Sie dürfen nicht als Standard genommen werden.

DOKUMENTIERUNG DIESER WEITERGABEOPTIONEN

- Benutzerberechtigungskonzepte erstellen (von DSGVO schon heute gefordert).
- Konzepte dienen auch der IT als Rechtfertigung.
- Nur wenn ich weiss, wer was tun kann, kann optimaler Schutz gewährt werden.

KEIN ÄNDERUNG DES DATENSCHUTZES



KEIN ÄNDERUNG DER HERAUSFORDERUNGEN

FAZIT I

- Datenschutz ist wichtig!
- Dort wo eine gesetzliche Grundlage fehlt, holen wir die (mutmassliche) Einwilligung des Patienten.
- Dieser gibt sie uns, weil wir ihn fragen, Vertrauen in uns hat und weil wir ihn überzeugen können
- Die gesetzlichen Verschärfungen zielen nicht auf die Behandelnde – Patienten – Beziehung
- Die Risiken erhöhen sich durch die Digitalisierung, nicht hingegen das rechtliche Umfeld

FAZIT II

- Die Ausgangslage im Gesundheitswesen ist optimal, um Lösungen zu finden.
- Nur weil die Übermittlungswege ändern, werden die datenschutzrechtlichen Herausforderungen nicht grösser
- Augen auf: allzu oft wird das Schlagwort Datenschutz genutzt, um ein andersgelagertes Missfallen zu zementieren.

Nicht am Problem arbeiten, sondern eine Lösung suchen (die es wohl bereits schon gibt, weil die Probleme nicht alle neu sind).

DANKE!

HEP & Partner GmbH

Dr. iur. **CHRISTIAN PETER**

Effingerstrasse 55

3008 Bern

christian.peter@hep-partner.ch

+41 31 558 23 48



Alle Fotos google.ch

© HIMSS Europe GmbH